

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	55 (1936)
Nachruf:	Paul Speiser : 1846-1935
Autor:	His, Eduard

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Paul Speiser †.

1846—1935.

Am 13. Oktober 1935 ist in Basel 89jährig Prof. Paul Speiser-Sarasin gestorben. Die Redaktion unserer Zeitschrift hat allen Grund, seiner hier in Worten der Dankbarkeit zu gedenken, stand er ihr doch seit Jahrzehnten nahe als wertvoller Mitarbeiter und treuer Berater. Von 1882 bis 1894 gehörte er, unter Andreas Heusler und neben Prof. Eugen Huber, Bundesrichter H. Hafner, Dr. E. Curti, Prof. H. Schneider und Prof. L. R. v. Salis, dem Redaktionsstabe an. Aber auch später noch hat er, sowohl als Schwager und Freund Heuslers, wie bis zuletzt als williger und weiser Mentor des jetzigen Herausgebers, sich um die Zeitschrift hohe Verdienste erworben.

Speisers grösste Bedeutung lag allerdings in seiner Tätigkeit als schweizerischer und baslerischer Staatsmann und Finanzsachverständiger; davon soll hier weiter nicht die Rede sein¹⁾. Von Beruf aber war er Jurist; auch als solcher hat er ganz Hervorragendes geleistet. Manches darüber erfahren wir aus seinen „Erinnerungen an die schweizerische Rechtsvereinheitlichung“ (in dieser Zeitschrift, Band 53 N. F., 1934) und aus den 1935 erschienenen, umfassendern „Erinnerungen aus meiner öffentlichen Tätigkeit von 1875—1919“ (bes. S. 56 ff.). Wir beschränken uns daher hier auf einen kurzen Überblick über die juristische Tätigkeit und auf einige ergänzende Mitteilungen.

Speiser hatte, nach Studien in Basel, Göttingen, Berlin und Bonn, 1868 in Basel summa cum laude doktoriert, war dann vorerst Substitut des Zivilgerichtsschreibers, dann Advokat und Notar und schliesslich (1875) Zivilgerichtspräsident geworden, bis er 1878 in die

¹⁾ Vgl. meine Würdigung Speisers im Zentralblatt des Zofinger-Vereins, Dezember 1935. S. 149—155.

Regierung und damit dauernd ins politische Leben trat. Schon 1873 war er auf Heuslers Veranlassung Privatdozent an der Basler Juristenfakultät geworden, um zunächst dessen Vorlesungen über Handels- und Wechselrecht zu übernehmen; 1876 rückte er zum ausserordentlichen und 1891 zum ordentlichen (Titular-) Professor vor. Seit 1897 las er, als erster Jurist in der Schweiz, Vorlesungen über Steuerrecht, wozu ihn seine praktische Tätigkeit am Finanzdepartement angeregt hatte. Erst gegen Ende des Weltkrieges gab er die akademische Tätigkeit auf, „als überall das Steuerrecht der Steuergewalt hatte weichen müssen“. Bedeutend war sein langjähriges Bemühen um das Zustandekommen eines Bundesgesetzes betreffend das Verbot der (interkantonalen) Doppelbesteuerung; 1901 hatte er selbst, nachdem eine bundesrätliche Vorlage von 1885 liegen geblieben war, im Auftrage der Finanzdirektorenkonferenz einen neuen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und diesen 1902 am Juristentag zu Sarnen verteidigt. Leider kam es nie zu dessen Annahme, sondern blieb es bei einer mehr oder weniger unsicheren bundesgerichtlichen Judikatur über die Doppelbesteuerung. Einen grossen Erfolg errang Speiser dagegen mit der Annahme seiner Vorlage über die erste eidgenössische Kriegssteuer (1915), in der er die gerechten, kaufmännisch-liberalen Grundsätze der baselstädtischen Steuergesetzgebung auch für den Bund zu Ehren brachte. Anfangs wirkte er dann auch als Präsident der eidgenössischen Rekurskommission für die Kriegssteuer- und Kriegsgewinnsteuerbeschwerden.

Dem Schreibenden erklärte Speiser einst: „Ich bin eben nie ein rechter Professor geworden“ und in seinen Memoiren (S. 58) lesen wir: „Ich mache aber bis heute nicht darauf Anspruch, ein eigentlicher Gelehrter zu sein; ich halte mich für einen wissenschaftlich gebildeten Praktiker.“ Er hat eben schon früh den Rahmen der Gelehrtenlaufbahn gesprengt, da er sich nicht mit Forschen und Lehren begnügen mochte, wo ihm die Gelegenheit zum Regieren offenstand, wozu er ganz besondere Fähig-

keiten besass. Doch darf nicht vergessen werden, dass Speiser besonders zu Beginn seiner Juristen- und Lehrtenlaufbahn auch in akademischen Kreisen zu hohen Erwartungen berechtigt hat. Sowohl die Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht als auch unsere Zeitschrift bergen eine Reihe hervorragender Abhandlungen aus seiner Feder, die vor allem das Gebiet des Handels-, Wechsel- und Steuerrechts beschlagen; wir verweisen auf die Aufzählung im Generalregister unserer Zeitschrift von 1932 (S. 17 f.). Prof. Carl Wieland berichtet uns hiezu des fernern: „ . . . Seine wechsel- und gesellschaftsrechtlichen Abhandlungen sind noch heute nicht veraltet und haben eine weit über ihre unmittelbare Veranlassung hinausreichende Bedeutung erlangt, sei es, dass sie gegenüber einer damals in dieser Wissenschaft vorherrschenden rein theoretisch-doktrinären Richtung die Tatsachen und Bedürfnisse des praktischen Lebens zur Geltung brachten, wie in seinen wechselrechtlichen Arbeiten, sei es, dass sie Ausblicke in die Zukunft eröffneten, wie in einer Besprechung einer neuen durch ein deutsches Reichsgesetz vom Jahre 1892 geschaffenen Geschäftsform. Dass er als erster die volle Tragweite der neuen Form erkannt hat, wird gegenwärtig von Fachkennern Deutschlands und Österreichs allseits zugestanden. Allein schon früher haben hervorragende Fachgenossen seine der Zahl nach wenigen wechselrechtlichen Arbeiten in ihrem wahren Werte eingeschätzt. Als Binding anfangs der achtziger Jahre sein Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft begründete, wofür bereits Gelehrte wie Th. Mommsen, Jhering, Windscheid, Brunner und A. Heusler gewonnen waren, hat er dem Verstorbenen die Bearbeitung des Wechselrechts angetragen. Dass das ehrenvolle Anerbieten nicht angenommen werden konnte, ist für die Wissenschaft ein schwerer Verlust. Doch sind die Früchte seines Schaffens aus der ersten Periode in anderer Weise uns reichlich zugute gekommen. Die strenge Schule des Handels- und Wechselrechts war ihm die Grundlage, die es ihm in spä-

teren Jahren ermöglicht hat, das damals noch wenig bearbeitete Gebiet des Steuerrechts als einer der ersten theoretisch zu begründen und unter klare juristische Begriffe zu bringen.“ — Wir erinnern endlich daran, dass Speiser von 1883 bis 1886 den Schweizerischen Juristenverein präsidierte und dabei Eugen Huber den Auftrag zu den wissenschaftlichen Vorarbeiten zum ZGB erteilt hat; 1926 erteilte ihm der Verein die Ehrenmitgliedschaft. 1885 vertrat Speiser die Schweiz an der internationalen Wechselrechtskonferenz in Antwerpen und im folgenden Jahre zum gleichen Zwecke in Brüssel. Es war schliesslich ein eigenes und ehrendes Zusammentreffen, dass er am 10. Dezember 1907 als Nationalratspräsident seine Unterschrift unter das eben angenommene Zivilgesetzbuch setzen durfte und die Bedeutung des Tages mit einer Ansprache feiern konnte. Schon 1904 bis 1907 hatte er der nationalrätlichen Kommission zu dieser für unser Rechtsleben bedeutendsten Vorlage angehört.

Paul Speiser hat sich auch in seiner staatsmännischen und finanzpolitischen Tätigkeit stets als Hüter und Wahrer des Rechts gefühlt. Er vereinigte in seltener Weise mit seiner überragenden Intelligenz juristischen Scharfsinn und wirtschaftliches Billigkeitsgefühl. Mochte auch bei ihm die zähe Tatkraft und der starke Drang nach erfolgreicher Durchsetzung praktischer Aufgaben den beschaulichen Sinn für theoretische Forschung und Lehre überflügeln, so war er doch als Jurist nicht weniger bedeutend als in seiner finanz- und wirtschaftspolitischen Tätigkeit. Eine erstaunliche geistige Regsamkeit blieb dem stets tätigen Manne bis zuletzt eigen und liess ihn nicht zum Greise werden. So hinterlässt er noch heute — zumal im Kreise der Mitarbeiter unserer Zeitschrift — eine empfindliche Lücke. Sein weiser Rat wird uns oft noch fehlen!

Eduard His.
